

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 291/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] *

gegen

Sara F [REDACTED] ,
[REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED] E [REDACTED] P [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Klägerin ist für ein verfolgungsbedingtes psychisches Leiden bis 31. Dezember 1960 nach §§ 28 ff BSG entschädigt worden. Sie beansprucht die Rente auch für die Zeit seit 1. Januar 1961.

Der Berufungsrichter hat durch Teilurteil rückständige und laufende Rente seit 1. Januar 1961 auf der Grundlage des Mindestbetrages zuerkannt. Er stellt fest, daß bei der Klägerin eine psycho-reaktive Persönlichkeitsveränderung im Sinne einer Angstneurose mit psychasthenischen und depressiven Zügen und vegetativen Begleiterscheinungen vorliegt. Hierbei ist er den vom Landgericht erhobenen Gutachten des Prof. Dr. St., N., und des Prof. Dr. P., M., gefolgt; er entnimmt ihnen, daß das

- 3 -

Leiden mit einer Erwerbsbeschränkung mit 30 vH fortbesteht, die seit 1960 zur einen Hälfte auf der Verfolgung, zur anderen Hälfte auf verfolgungsunabhängigen Ursachen beruht.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, das Leiden sei mit der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die es bewirke, bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet. Der Tatrichter hat die Verfolgungsbelastung als adäquate Mitursache nicht durch die Feststellung ausgeschlossen, andere Umstände seien an die Stelle der Verfolgungserlebnisse getreten (vgl. BGH RzW 1969, 21) oder ohne die Verfolgungseinwirkungen hätte die gleiche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bestanden (§ 9 Abs. 5 BEG; vgl. BGH RzW 1967, 463 Nr. 9).

Für eine Aufteilung des Schadens nach Verursachungsanteilen, wie sie die Beschwerde zu erreichen sucht, fehlt die Rechtsgrundlage. Auch § 34 BEG gibt sie nicht. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach entschieden. Auf die Urteile RzW 1968, 123 Nr. 15; 1970, 494 Nr. 16, vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 303/69 - und vom 12. Juli 1973 - IX ZR 116/71 - jeweils nicht veröffentlicht - wird verwiesen.

Die Darlegungen im Berufungsurteil zu § 4 der 2. DV-BEG entsprechen den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof zur Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift entwickelt hat (vgl. RzW 1969, 190 Nr. 19 und 1970, 216 Nr. 15).



- 4 -

Die Beschwerde des beklagten Landes ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel